



Bündnis für Kinder und Familien
in Niedersachsen e.V.

Max-Eyth-Straße 40
30173 Hannover
info@buendnis-fuer-kinder-nds.de
www.buendnis-fuer-kinder-nds.de

IBAN DE30 2519 0001 0391 3279 00
BIC VOHADE2HXXX

Stellungnahme: Entwurf des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

Die Mitglieder im Bündnis für Kinder und Familien in Niedersachsen sind empört und zutiefst enttäuscht über den als Verwaltungsanpassungsgesetz zu bezeichnenden Entwurf des NKiTaG, der den heutigen Ist-Stand trotz dringendem Reformbedarf kostenneutral fortsetzt. Niedersachsen braucht ein zukunftsweisendes und innovatives Kita-Gesetz!

Die für Niedersachsen gewährten Bundesgelder aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ haben – außer in der Kindertagespflege – zu keinem Einstieg in Qualitätsverbesserungen in den Kindertagesstätten geführt, obwohl sich das Land hierzu im Vertrag der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen verpflichtet hat (§ 3)! Eine Beteiligung der Fachleute der freien Kita-Träger, Elterninitiativen und Elternvertreter_innen am Handlungs- und Finanzierungskonzept zum KiQuTG hat nicht stattgefunden – stattdessen eine Information über die Absichten des Landes.

Niedersachsen hat sehr viel Geld in die Beitragsfreiheit im Kindergarten investiert, diese Gelder fehlen jetzt in den Kitas! Die Teilhabe der Kinder im Kindergarten lag auch während der Beitragspflicht bei über 90%, für mehr Chancengerechtigkeit wären vorrangig Investitionen in einen guten Personalschlüssel notwendig gewesen!

Das gültige Nds. KiTa-Gesetz und die geplante Novelle beinhalten einen Zuwachs an verpflichtenden Aufgaben, ohne den Personalschlüssel und die Zeit für mittelbare Arbeit anzupassen! Die Fachkräfte werden noch mehr der Diskrepanz zwischen den Ansprüchen an eine qualitativ hochwertige Erziehung und Bildung und den realen Rahmenbedingungen ihrer pädagogischen Arbeit ausgesetzt. Die individuelle Entwicklungsbegleitung jedes Kindes ist unter diesen Bedingungen so nicht leistbar. Gepaart mit sich verschärfenden Rahmenbedingungen führt dies zu Abwanderung und Fluktuation im Berufsfeld.

Die Entscheidung der Landesregierung, den lange vorhersehbaren Fachkräftemangel durch wenig gut qualifizierte Zweit- und Zusatzkräfte zu beheben, hat Qualitätsabsenkungen anstelle der erforderlichen Höher- und Weiterqualifizierung zur Folge!

Der Entwurf des NKiTaG bricht das politische Versprechen für eine Anhebung der pädagogischen Standards! Ist das Kita-Volksbegehren, Petitionen, die Aktionen der Freien Wohlfahrtspflege „Kinder sind mehr wert“ und nicht zuletzt die Nds. Kita-Volksinitiative alles „Schnee von gestern“? Wird die aktuelle Corona-Pandemie ausgenutzt, ein kostenneutrales Kita-Gesetz durchzuwinken?

Zum Gesetzentwurf:

Das Bündnis nimmt als Unterstützerin der Kita-Volksinitiative in Niedersachsen zu den in der Gesetzesnovelle formulierten Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit wie folgt Stellung:

§ 2: Förderauftrag

Zwar wird in §1 auf den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag im SGB VIII als Förderauftrag verwiesen, in § 2 und nachfolgend wird jedoch ausschließlich vom Förderauftrag der Kita gesprochen. Dies ist für die Praxis missverständlich. Die Kindertagesstätte soll ein Ort der ganzheitlichen Bildung und persönlicher Lebenschancen sein und zur Stärkung von Familien beitragen. Die im alten KiTaG übernommenen Ausführungen zum Bildungsauftrag müssen aktualisiert werden. Dies betrifft vor allem:

- den eigenständigen Bildungs- und Erziehungsanspruch – formuliert im Nds. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder und in den weiterführenden Handlungsempfehlungen (2005, 2011, 2012) sowie im Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen, (Beschluss der JMK vom 13./14.05.2004 und der KMK vom 03./04.06.2004). Der FBBE-Auftrag beinhaltet nicht nur die kognitive, sondern auch die Beachtung der motivationalen, sozialen, körperlichen, interkulturellen, musisch-ästhetischen und ethischen sowie religiösen Aspekte der individuellen Entwicklung.
- die Beachtung der 2010 von Deutschland abschließend ratifizierten Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention (2007) und die Formulierung des Rechtsanspruchs auf einen Integrationsplatz. Nicht nachvollziehbar ist an dieser Stelle die Herausnahme des Förderziels zum Umgang der Kinder mit und ohne Behinderungen und unterschiedlicher Herkunft und Prägung.
- die Kooperation und Vernetzung von Kita und Grundschule – u.a. formuliert in den JMK/KMK Beschlüssen aus 2004 und 2009, in Niedersachsen erprobt durch das Brückenjahrsmodell
- Die Förderung von Demokratiefähigkeit und Partizipation und die Erfahrung von Selbstwirksamkeit ebenso wie die Herstellung anregender Lernorte und das Spiel als kindliche Form des Lernens.

§3 und 4: Pädagogisches Konzept und Grundsätze der Umsetzung des Förderauftrags

Der formulierte pädagogische Anspruch auf Sprachbildung und -förderung, regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses eines Kindes, regelmäßig Entwicklungsgespräche mit den Eltern, die Kooperation mit der Grundschule und die Öffnung des Gemeinwesens sind wichtige Grundsätze, die aber in der Praxis vieler Einrichtungen, insbesondere in Ballungsgebieten, nicht eingelöst werden können. Bei gleichbleibendem Personalschlüssel können diese gegenüber 1993 neuen und gestiegenen Aufgaben in der Regel nicht gewährleistet werden. Es fehlt an Personal und Zeit (unmittelbar am Kind und für die mittelbare Arbeit), an Qualifikation und an ausreichender Weiterbildung und am Zugriff zu Expert_innen (Dolmetscher, traumaerfahrene Pädagogen, Psychologen u.ä.). Bessere Rahmenbedingungen sind ganz besonders für die Einrichtungen notwendig, die bis zu 80 % Kinder mit schwierigen Herausforderungen und/oder Verhaltensaufmerksamkeiten betreuen (Trauma, Flucht, Sprache, Gewalt, Drogen u.ä.), hierauf hatte bereit 2012 die in Niedersachsen durchgeführte Nubbek-Studie hingewiesen. Angesichts der heutigen gesellschaftlichen Situation der Kinder und Familien und der familienergänzenden Aufgaben der Kindertagesstätten u.a. während der langen Öffnungszeiten bedarf es eines deutlich verbesserten Personalschlüssels, beruflicher Weiterqualifikation und ausreichender Fachberatung.

Dies gilt auch für die neu formulierte Aufgabe der frühkindlichen Sprachbildung und -förderung. Hierzu müssen dauerhaft die Personalressourcen aufgestockt werden (vgl. § 14). Notwendig ist

Bildungsdiskurs über die Zielsetzungen der Sprachförderung und die Überarbeitung der getrennten Sprachförderempfehlungen für den Elementarbereich und die Grundschule.

§ 5: Räume und Ausstattung, Rauchverbot

Die räumlichen Standards sollten ins Gesetz aufgenommen werden, sie dürfen keinesfalls die j... einer DVO geregelten Vorgaben unterschreiten oder verwässern.

§ 6: Kernzeit und Randzeit

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz muss dem Bedarf auf einen Ganztag entsprechen. Nachmittagsplätze erfüllen diesen Anspruch nicht, es sei denn es besteht hierfür ein Bedarf der Eltern. Der Rechtsanspruch muss auch für integrative Krippen- und Kindergartenplätze umgesetzt werden. Bei dem zu erwartenden Rechtsanspruch auf einen Ganztag für Schulkinder müssen die Standards für den Hort erhalten bleiben. Der Aufenthalt eines Kindes in der Kita soll nicht länger als Werktag Erwachsener sein. Ein Betreuungsbedarf über 8 Stunden plus Bring- und Abholzeit pro Kind bedarf eines besonderen Nachweises und soll nicht die Regel sein.

§ 8: Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen

Es bedarf einer Festlegung, mit welcher maximalen Gruppengröße/Personalschlüssel der Träger dem Förderungsauftrag bei erhöhtem Aufwand nachkommen darf, dies ist in der Finanzierung der Gruppen zu berücksichtigen. Die bis jetzt geregelte Gruppengröße und Personalausstattung läßt die Umsetzung der gesetzlich und fachlich empfohlenen bildungspolitischen Anforderungen nicht zu. Als Beispiel: Wie soll ein Kind mit Behinderungen mit einer auf 10 Wochenstunden begrenzten pädagogische Förderung entwicklungsangemessen 40 Stunden/Woche gefördert werden? Oder: Wenn die Zweitkräfte nach NKiTaG keinen Förderauftrag übernehmen, was passiert bei Abwesenheit der Erstkraft – nur Betreuung? Dies wäre ein Rechtsbruch.

§ 9 Pädagogische Kräfte in Kindertagesstätten

Es besteht ein deutlicher Widerspruch zu den Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte und der erweiterten Anerkennung von pädagogischen Assistenzkräften, deren Anzahl im Zweitkraftbereich ansteigen soll. Mit nur einer pädagogischen Fachkraft pro Gruppe kann der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag nicht wie notwendig umgesetzt werden, vom Ausbildungsniveau her pragmatisch ist auch der weitere Einsatz von Kinderpfleger_innen. Der Einsatz von Auszubildenden in der 2. Phase ihrer Erzieher_innenausbildung als Zweitkräfte ist abzulehnen, der Einsatz als tätigkeitsgleitende Ausbildung mit einer halben Stelle im Drittkraftbereich ist zu begrüßen, wenn ein ausreichendes Praxismentoring gewährleistet ist.

§ 10 Leitung

Für Kindertagesstätten mit 4 und mehr Gruppen muss eine Leitungsververtretung finanziert werden. Die Leitung einer eingruppigen Kindertagesstätte, die durch Umwandlung eines Spielkreises entsteht, ist, muss sich in der genannten Übergangszeit als pädagogische Kraft qualifizieren.

§ 11 Personelle Mindestausstattung in den Gruppen

Wir beziehen uns auf das Positionspapier der Kita-Träger und -vertretungen aus 2019 und fordern einen sofortigen Stufenplan für die dritte Fachkraft in Kindergartengruppen und die dauerhafte Finanzierung nach Qualifikationsniveau. Die in Absatz 1. 2 eingeführte „Kannregelung“ einer regulären Personalausstattung pro Gruppe mit zwei Kräften, wobei die Zweitkraft eine pädagogische Assistenzkraft ist, ist abzulehnen. Sie führt zu einer dauerhaften Qualitätsabsenkung der pädagogischen Arbeit, die dem Förderungsauftrag nicht gerecht werden kann.

Für den wünschenswerten Einsatz von Fachkräften in einem multi-professionellem Team bedarf es besonderer Rahmenbedingungen.

Der in Absatz (2) ermöglichte Einsatz einer nicht pädagogisch qualifizierten Person im Bedarfsfall von 3 Tagen pro Monat ist abzulehnen. Hier sehen wir auch die Gefahr eines längeren Einsatzes in mehrköpfigen Kitas.

Wir fordern die Landesregierung auf, einen Masterplan für die Schaffung von mehr qualifizierten Fachschul- und Hochschulplätzen zu schaffen, die mindestens dem Qualifikationsniveau zur staatlich anerkannten Erzieher_in entsprechen. Die Hürden für den Einsatz von Hochschulabsolvent_innen als pädagogische Fachkräfte bedürfen einer Verhältnismäßigkeit im Vergleich zu deutlich geringerequalifizierten Assistenzkräften, gefordert ist eine Zunahme akademischer Fachkräfte im Kita-Bereich.

§ 12 Leitungs- und Verfügungszeiten

Die unverändert viel zu geringen Verfügungs- und Leitungszeiten sind eine Ohrfeige für alle Fachkräfte angesichts der im Gesetz formulierten Aufgaben. Die pauschale Festsetzung von 7,5 Wochenstunden pro Gruppe und 5 Wochenstunden für die Leitung berücksichtigt außerdem die vermehrte Einstellung von Zusatzkräften und Auszubildenden einschließlich Praxismentoring nicht, d.h. de facto die Verfügungs- und Leitungszeiten sinken. Zusätzliche Verfügungszeiten sind in allen Einrichtungen für die Vertretung von Leitung einzuräumen. Das Ansinnen der Landesregierung, dass diese Kräfte die Leitung entlasten könnten, ist Wunschdenken, das Gegenteil ist der Fall. Die jüngsten wissenschaftlichen Studien betonen die herausragende Rolle der Leitung für die Qualitätsentwicklung der Kita (vgl. z.B. die aktuellen Studien der BertelsmannStiftung).

§ 13 Fachliche Beratung und Fortbildung

Hier gilt das Gleiche wie in § 13, eine Soll-Vorschrift für 3 Tage Fortbildung ist nicht akzeptabel. Die Verpflichtung zu Fachberatung und beruflicher Weiterbildung ist heutzutage ein MUSS, die Finanzierung muss geregelt werden.

§ 14 Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten

Sprachstandsfeststellung und differenzierte Sprachförderung werden verpflichtend als zusätzliche Aufgaben der Kindertagesstätten eingeführt, ohne die Zielsetzung eines ganzheitlichen Bildungsauftrags zur alltagsintegrierten Sprachentwicklung zu konkretisieren, der sich von den Grundschulempfehlungen unterscheidet. Im Kita-Bereich müssen analog zu den bisher der Grundschule gewährten Sprachförderstunden ausreichende und finanziell entfristete Personalressourcen anstelle der gedeckelten Zuwendungen an die örtlichen Träger finanziert werden.

§ 15 Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit Schulen

Auch hier geht es um eine zusätzliche Aufgabe ohne Ressourcen. Das vielversprechende regionale Netzwerk aus dem Brückenjahr wurde nicht fortgeführt.

§ 16 Elternvertretung und Beirat

Wir unterstützen die Einrichtung und Finanzierung einer Landeselternvertretung.

§§ 18 und 19: Tagespflegepersonen und Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen

Wir befürworten die Überführung der Richtlinie Kindertagespflege in das NKiTaG. Die Aufnahme von KTP im Orientierungsplan, einschließlich der Zusammenarbeit mit den Kitas, ist erforderlich. Verfügungszeiten und die Beratung müssen auch im Kindertagespflegebereich gewährleistet werden.

§ 20 Anspruch auf Förderung

Der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz richtet sich nach dem ggfs. ganztägigen Bedarf, m
endung des dritten Lebensjahrs besteht nur ein Rechtsanspruch auf 4 Stunden Betreuung. Wie
fremd ist das? Dies erlaubt betreuenden Eltern nicht einmal eine Halbtags­tätigkeit nach Berufs
stieg bzw. Wiederaufnahme während der Krippenzeit. Ein Nachmittagsplatz kann den Rechtsan
spruch nicht erfüllen (vgl. auch § 6). Wir vertreten nachdrücklich den Rechtsanspruch auf einer
rativen Kita-Platz für alle Altersgruppen. Der Anspruch auf heilpädagogische Förderung muss d
samte Betreuungszeit umfassen.

Finanzierung

Wir fordern mehr Investitionen in die Qualität der frühkindlichen Bildung und Erziehung in den
dertagesstätten. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat die Systemrelevanz der Kindertagessta
bekräftigt, aber auch die Kommunen und die Wirtschaft profitieren von einer frühzeitigen Entw
lungsbegleitung der Kinder „von Anfang an“!

Wir fordern den Zusammenhalt und politischen Willen aller Akteure zur Umsetzung eines nach
wirksamen Erziehungs- und Bildungsauftrag für die Jüngsten. Es kann nicht sein, dass das Land
Förderungsauftrag über eine Mindestqualität hinaus an die kommunale Ebene dereguliert und
Kommunen die Konnexität für jede Qualitätsverbesserung einfordern. Es geht um die gemeins
Verantwortung, auch seitens der großen Kita-Trägerverbände und Kirchen.

Die im Haushaltsbegleitgesetz vorgesehene Verschiebung der verpflichtenden Einstellung einer
ten Fachkraft in Krippen darf nicht dazu führen, die bereits vorhandenen dritten Kräfte aus den
pen regelmäßig abzuziehen und in anderen Gruppen einzusetzen.

Zusätzliche Finanzhilfen und Zuwendungen für besondere Aufgaben sollten in ein gesamtes Fi
rungssystem überführt werden und Verwaltungsaufwand mindern, die DVOs sollten in das KiTa
gesetz integriert werden.

Finanzielle Zuwendungen über Richtlinien sind befristet und budgetiert und verhindern eine ko
ierliche und bedarfsdeckende Nutzung der Ressourcen, insbesondere bei Personaleinstellungen
guter Personalschlüssel muss für Regel- und Sonderaufgaben dauerhaft gewährt werden. Für d
Fall, dass das „Gute-Kita-Gesetz“ auf der Bundesebene nicht verstetigt wird, muss das Land Ni
sachsen eine Verstetigung in der mittelfristigen Haushaltsplanung vornehmen.

Hannover, den 18.12.2020

Im Namen des Vorstandes
gez.

Martina Ernst Susanne Kalbreier Thomas Müller Heide Tremel
(Vorstand des Bündnisses für Kinder und Familien in Niedersachsen e.V.)